

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten	07.06.16	13
	des Stadtentwicklungsausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: ja
- Seniorenbeirat: ja

EU-Behindertenrechtskonvention

hier: Aktionsplan Inklusion

A) SACHVERHALT

In der Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2014 wurde dem Abschluss des Kooperationsvertrages mit der Lebenshilfe Ostholstein zugestimmt. Dieser hatte u.a. zum Ziel, dass die Stadt Heiligenhafen einen Aktionsplan Inklusion erstellt.

Die Verwaltung hat an den Foren des Kreises Ostholstein teilgenommen und auch die Sitzungen der Lebenshilfe OH besucht. Die Stadt Heiligenhafen hat einen Workshop für die Verwaltungsmitarbeiter/innen sowie einen Auftaktworkshop am 09.10.2014 für alle Interessierten angeboten. Hieraus haben sich die Arbeitskreise Bildung, Kultur und Freizeit, Werte und der Arbeitskreis Wohnen gebildet. Diese Arbeitskreise haben im März und Mai 2015 stattgefunden. Die Ergebnisse aus diesen Sitzungen wurden nun im Aktionsplan aufgenommen.

Ein Entwurf zum Aktionsplan liegt als Anlage der Sitzungsvorlage bei.

Dieser ist stetig zu aktualisieren und fortzuschreiben.

B) STELLUNGNAHME

In dem Entwurf wurden die Anregungen aus den Arbeitssitzungen aufgenommen. Diese sollten in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Der Aktionsplan ist stetig fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die Verwaltung weist darauf hin, dass dem Inklusionsgedanken in Heiligenhafen auf unterschiedlichen Handlungsfeldern bereits jetzt Rechnung getragen wird und weiter Rechnung getragen werden soll. So wurde in der Vergangenheit bei Sanierungen und Umbauten von öffentlichen Gebäuden mit

besonderem Augenmerk darauf geachtet, dass die Gebäude barrierefrei erreicht und genutzt werden können. Bei allen künftigen Bau- bzw Sanierungsmaßnahmen wird seitens des zuständigen Fachbereiches ein barrierefreies Bauen angestrebt. Auch im Bereich der Planungen des Tiefbauressorts wird auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Augenmerk gerichtet. Die Aufgabe besteht vordringlich darin, eine hindernis- und barrierefreie Nutzung von Straßen und Wegen zu ermöglichen. Außerdem werden seit Jahren sukzessive die Hochbordsteine an Gehwegen im Bereich von Fußgängerquerungen abgesenkt, um an diesen Stellen eine barrierefreie Fahrbahnquerung möglich zu machen.

Des Weiteren werden bei der Gestaltung des städtischen Internetauftritts die Vorgaben der Barrierefreiheit nachhaltig beachtet und eingehalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Erfolg des wichtigen Inklusionsgedankens neben den fachlichen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen besonders davon abhängt, dass er von den Menschen im täglichen Umgang glaubwürdig mit Leben gefüllt wird.

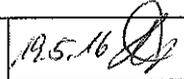
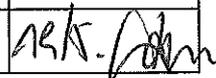
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

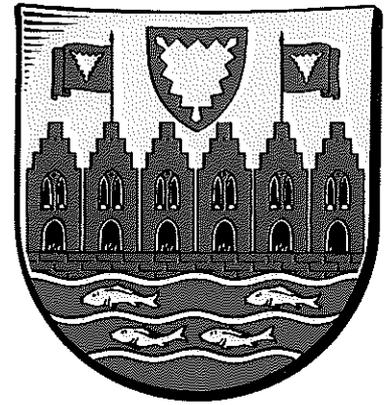
Abhängig von Art und Umfang der Beschlüsse, die zur Verwirklichung des Aktionsplanes getroffen werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegte Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen:

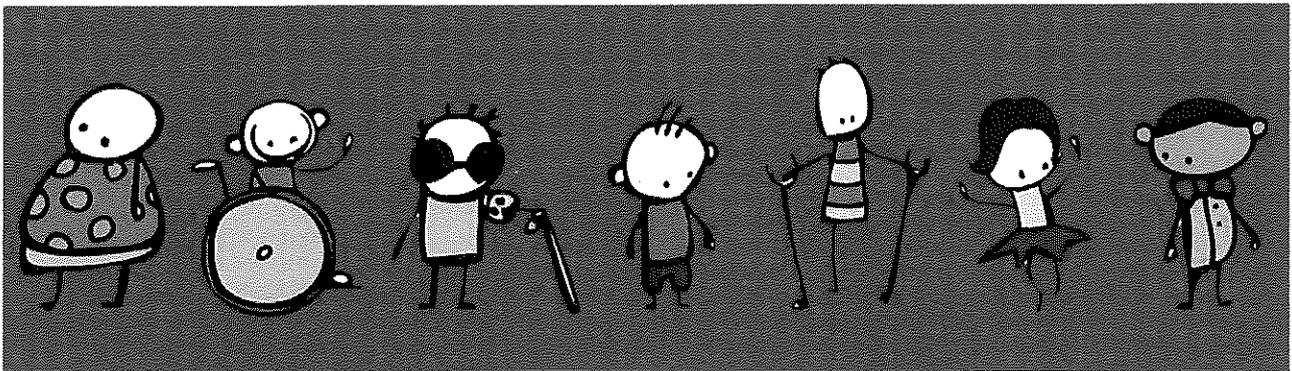

 Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	19.5.16 
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	AKS. 

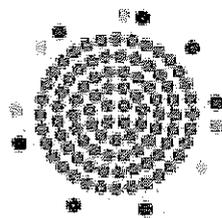


Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen

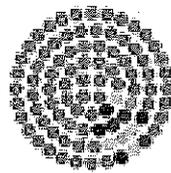
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen



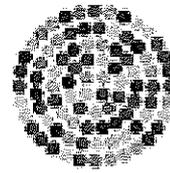
Unsere Stadt wird inklusiv!



Exklusion



Integration



Inklusion

AKTION
MENSCH

Inhalt

	Seite	
1	Was ist eigentlich „Inklusion“?	7
2	Ziele und Aufgaben des Aktionsplans	9
3	Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans	12
4	Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans	14
4.1	Wohnen	15
4.2	Bildung und Erziehung	18
4.3	Werte	22
4.4	Freizeit und Kultur	25
5.	Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle	29
6.	Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!	29
7.	Links	30
8.	Impressum/Kontakt	30

Grußwort Heiko Müller Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen

Ich habe einen Traum...

... es ist normal, anders zu sein. Vielfalt wird als Chance und Bereicherung begriffen. Jedem wird gleichermaßen - unabhängig von individuellen Fähigkeiten, Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung - Achtung und Wertschätzung entgegengebracht. Jeder kann mitmachen, jeder kann sich gleichberechtigt in die Gesellschaft einbringen und an all ihren Prozessen teilhaben.

Gebäude, Verkehrsflächen und Transportmittel sind barrierefrei zugänglich. Informations- und Kommunikationsdienste sind so ausgelegt, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Alle haben die Möglichkeit, mit ihrer eigenen Arbeit und dem damit verdienten Einkommen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten ...

Der Traum hat einen Namen: INKLUSION.

Unter diesem Schlagwort wird in der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion in Deutschland der Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zusammengefasst.

Inklusion bedeutet die uneingeschränkte, selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Ideal der Inklusion ist, dass die Unterscheidung „behindert/nicht behindert“ keine Relevanz mehr hat. „Integration bedeutet Duldung, Inklusion ist Zugehörigkeit“, so hat der Frankfurter Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Dieter Katzenbach den von der UN-BRK angestoßenen Paradigmenwechsel prägnant zusammengefasst.

Es wird deutlich, dass es bei den Bemühungen um die Umsetzung der UN-BRK nicht darum geht, einen Maßnahmenkatalog aufzustellen und abzuarbeiten.

Inklusion ist nicht eine zusätzliche Aufgabe zu allem anderen dazu. Inklusion ist vielmehr eine Grundhaltung, die jede politische Entscheidungsfindung, alles Verwaltungshandeln und auch unsere Alltagskultur durchdringen will.

Davon sind wir noch weit entfernt. Wir können nicht sagen, in 10, 20 oder 100 Jahren haben wir das Ziel erreicht. Die gelebte inklusive Gesellschaft liegt außerhalb unserer Vorstellungskraft. Aber das heißt nicht, dass es sinnlos ist, daran zu arbeiten. Wir müssen - in den Worten von Hermann Hesse - „das Unmögliche versuchen, um das Mögliche zu erreichen“.

Dementsprechend nimmt der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK nicht für sich in Anspruch, das Thema Inklusion in der Stadt Heiligenhafen umfassend und abschließend zu behandeln. Es geht vielmehr darum,

- einen kleinen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten, die als gut und richtig erkannt wurde,
- sich einzureihen in eine Vielzahl von Akteuren, die sich mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen, und so dem gesamtgesellschaftlichen Prozess Schwung zu geben,
- Signale zu setzen und auch bei den Dienstleistern in Heiligenhafen dafür zu werben, sich mit dem Thema Inklusion auseinanderzusetzen.

Bei der Umsetzung wird sich zeigen, wo noch nachgebessert werden muss, wo gute Ansätze durch ergänzende Maßnahmen weitergeführt werden können und wo neue Ideen gefragt sind.

Ich verstehe den Aktionsplan somit nicht als unveränderlichen Plan, sondern als ein sich stets entwickelndes und den Bedürfnissen entsprechendes entwicklungs-fähiges Werk.

Ich freue mich auf viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei der Umsetzung des Aktionsplanes. Helfen Sie mit, dass Heiligenhafen für Menschen mit Behinderungen lebenswert wird.

Ihr Bürgermeister

Heiko Müller

**Grußwort
Dr. Axel Zander
Behindertenbeauftragter der
Stadt Heiligenhafen**

Folgt noch

**Grußwort
Peter Schlumbohm
Vorsitzender Seniorenbeirat
der Stadt Heiligenhafen**

Folgt noch

1. Was ist eigentlich „Inklusion“?

Inklusion ist deutlich von der zuvor angestrebten Integration zu unterscheiden. Das zeigt sich schon anhand der Wortherkunft. ‚Integrieren‘ kommt vom lateinischen ‚integrare‘, was ‚wiederherstellen, ergänzen‘ bedeutet. Das Wort ‚inklusive‘ dagegen stammt vom lateinischen ‚includere‘, was ‚einschließen‘ bedeutet. Wer also von Integration spricht, geht davon aus, dass eine bestehende Gesellschaft um Menschen mit Behinderungen ergänzt wird.

Inklusion dagegen basiert auf dem Grundgedanken, dass alle Menschen von vornherein zur Gesellschaft dazu gehören. In einer inklusiven Gesellschaft werden Individualität und Vielfalt als wertvoll anerkannt. Menschen mit Behinderungen haben in einer solchen Gesellschaft ganz selbstverständlich das Recht auf Teilhabe, auf Mitwirkung sowie auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte – genau wie alle anderen Menschen auch. So heißt es in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Es geht also in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Zum Behinderungsbegriff heißt es ebenfalls in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention forciert somit einen Paradigmenwechsel. Zentral sind nicht mehr die individuellen Beeinträchtigungen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderungen ausschließen: Erst durch die Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt wird ein Mensch „behindert“.

Zudem ist die Aufzählung von körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen ein Hinweis darauf, wie vielfältig diese Gruppe von Menschen ist, die als „Menschen mit Behinderungen“ bezeichnet wird. Studien zeigen, dass Befragte beim Begriff „Behinderungen“ zumeist an Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder Menschen mit Down-Syndrom denken.



Rollstuhlfahrerin auf dem Heiligenhafener Marktplatz,
Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

Wenn hier von Menschen mit Behinderungen die Rede ist, dann geht es um Menschen mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, um Menschen mit Hörbehinderungen, um Menschen mit Lernbehinderungen, um Menschen mit Sprech- und Sprachstörungen, um Menschen mit Sehbehinderungen und Blindheit, um Menschen mit Autismus oder auch um Menschen mit chronischen Krankheiten wie beispielsweise Asthma, Krebs, Multiple Sklerose oder Epilepsie. Diese Liste ist bei Weitem nicht vollständig. Was sie zeigen soll: Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Ob und welche Unterstützungen sie brauchen, ist so unterschiedlich, wie die Menschen selbst.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig davon, ob ihre Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder sich in körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigungen zeigt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrachtet Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an gerecht werden.

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

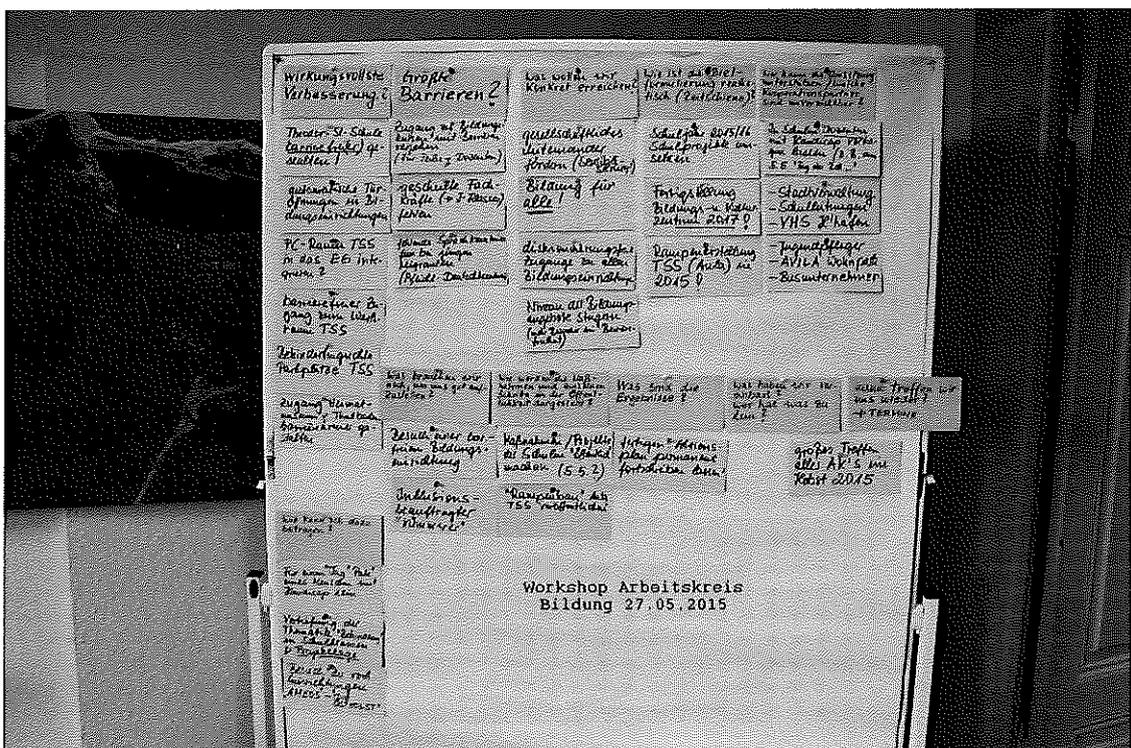
Die Stadt Heiligenhafen hat sich mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 zum Ziel gesetzt, mit einem Aktionsplan die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Der vorliegende Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Heiligenhafen zusammen. Aufgabe des Aktionsplans ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

Die Stadt Heiligenhafen hat am 09. Oktober 2014 einen öffentlichen Workshop als Auftaktveranstaltung durchgeführt. An dieser Veranstaltung nahmen 34 Personen teil und es wurden hieraus folgende vier Arbeitskreise gebildet:

- Bildung
- Werte
- Kultur und Freizeit
- Wohnen

Die Arbeitskreissitzungen haben dann im März und Mai 2015 mit unterschiedlichen Personenanzahlen aus diversen Bereichen stattgefunden.



Bilderprotokoll der Arbeitskreissitzung Bildung am 27.05.2015

Bildquelle: Stadt Heiligenhafen

Wir hoffen, dass der Aktionsplan unter Beteiligung weiterer Interessenvertreter/innen und unter aktiver Bürgerbeteiligung regelmäßig fortgeschrieben wird.

Für Hinweise, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Sprechen Sie uns gerne an. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.



barrierefreie Seebrücke in Heiligenhafen
Bildquelle: Doris Hennings

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Kreis Ostholstein hat mit seinem Projekt „Ostholstein, erlebbar für alle“ ebenfalls einen Aktionsplan in der Erstellung. Dieser soll vom Kreistag im Herbst 2016 beraten und beschlossen werden. Im März 2016 hat das Land Schleswig-Holstein einen ersten Entwurf veröffentlicht, der nun der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Der Kreis Ostholstein hat in der Zeit bis April 2016 diverse Foren durchgeführt, die auf unterschiedliche Themen bezogen waren.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinien für den Aktionsplan:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Heiligenhafen für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Die Stadt Heiligenhafen hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus abgeleitet werden einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung möglicher Kooperationspartner umzusetzen.

Die Reihenfolge, in der die Maßnahmen genannt sind, lässt keinen Schluss auf Prioritäten zu.



Barrierefreier Übergang in der Brückstraße
Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

4.1 Wohnen

Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen – sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Wohnen und Familie** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen wohnen und leben Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Heiligenhafen darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren stark zunehmen. Die Stadt unterstützt die Schaffung barrierefreien Wohnraums, u.a. durch Sensibilisierung und Aufklärung.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Hinwirken auf das Schaffen von neuem barrierefreiem Wohnraum - durch Suche nach Investoren - Aufnahme entsprechender Leitlinien in Bauanträgen/Bauleitplänen - Beratung über Infobroschüre	Stadt Immobilienmakler Wohnungsbau-gesell-schaften	2016 – fortlaufend	
Hinwirken auf das Schaffen von mehr barrierefreiem Wohnraum im Bestand durch - Informationsveranstaltungen - Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit	Stadt	2016 – fortlaufend	
Information der Bürger/innen über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen - auf themenbezogenen Veranstaltungen in der Region - über die lokale Presse - über die Internetseite der Stadt - Infobroschüren	Stadt	2016 – fortlaufend	
Vorhalten einer Wohnungsbörse für barrierefreien Wohnraum	Stadt	2016 – fortlaufend	
Hinwirken auf Ansiedlung/Einrichtung von Wohnungsangeboten für behinderte Menschen	Stadt	2016 – fortlaufend	
Unterstützung der Ansiedlung von Wohnformen zum selbständigen Wohnen im Alter, Altersresidenz, Mehrgenerationenhaus	Stadt	2016 – fortlaufend	
Schaffung von barrierefreien Sanitäranlagen	Stadt HVB	2016 – fortlaufend	Öff. WC Rathaus
Verbesserung der Straßenbeleuchtung	Stadt	2016 – fortlaufend	
Signalampeln für Blinde	Stadt Kreis OH		
Kontrastreiche Beschilderung im Stadtgebiet	Stadt HVB	2016 - fort-laufend	
Bordsteinabsenkungen in der Innen-/Altstadt	Stadt	2016 – fortlaufend	
Straßenübergänge barrierefrei gestalten	Stadt	2016 – fortlaufend	
Automatische Türöffnungen - am Eingang Servicebüro Rathaus - in weiteren öffentlichen Einrichtungen	Stadt HVB	2015 – fortlaufend	Eingang Aktiv-Hus
Umgestaltung der Bushaltestellen - barrierefreier Zugang - überdachter Wartebereich - Fahrplan höhenverstellbar	Land/Kreis Stadt Autokraft HVB	2016 – fortlaufend	
Strandstege optimieren (mit Wendemöglichkeit für Rollstühle)	HVB		

4.2 Bildung und Erziehung

Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Vor-schulalter beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich in Hochschule, Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort.

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Kinder mit Behinderung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bildung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Heiligenhafen Kinder mit Beeinträchtigung die gleiche Kindertagesstätte, wie nicht beeinträchtigte Kinder, hieran schließt sich für Kinder und Jugendliche möglichst der gemeinsame Besuch der Grund- und weiterführenden Schulen an.

Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung.

Auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen uneingeschränkt nutzbar sein.

Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, z.B. Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben.

Einzelintegrationen in die Kindertagesstätten und Schulen ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung individuell wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Regelkindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	2016 – fortlaufend	
Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Schulen	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	bei Bedarf	
Weiterführung des barrierefreien Ausbaus der Schulen durch - Einbau von Aufzügen, Errichtung von Anrampungen, behindertengerechte sanitäre Anlagen	Stadt	fortlaufend	
Hinwirken auf die barrierefreie Neu- und Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	
Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	Schule	fortlaufend	
breite öffentliche Information und Aufklärung über Inklusion an Kindertagesstätten und Schulen → auf geeigneten Veranstaltungen → über die Presse → in den zuständigen Gremien	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche	fortlaufend	
Volkshochschule Stadtbibliothek Zugang zu Bildungskursen (Schaffung von barrierefreien Zugängen)	Stadt Schulen Kindergärten Kinderschutzbund Kirche VHS	fortlaufend	Bau des Bildungs- und Kulturzentrums
Sprachunterricht bei Migranten	VHS	bei Bedarf	
Behindertengerechte Parkplätze an Bildungstätten	Stadt	fortlaufend	

4.3 Werte

Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Es betrifft die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte.

Laut Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Freiheit und Sicherheit** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die **Artikel 15** (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), **Artikel 16** (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), **Artikel 17** (Schutz der Unversehrtheit der Person) und **Artikel 18** (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an.

Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung zu steigern, in den Tabus über Behinderungen abgebaut und Diskriminierungen bekämpft werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Schulprojekt mit Schülern, Eltern und Lehrern zum Thema Schutz der Persönlichkeitsrechte – Schutz vor Ausgrenzung	Schulen	2016 – fortlaufend	
Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Ausübung ihres Wahlrechts → Bereitstellung von Wahlzetteln für blinde & sehbehinderte Menschen und Schulung der Wahlhelfer/innen	Land Kreis Stadt	2016 – fortlaufend	
Rücksichtsvoller Umgang mit psychisch Kranken		fortlaufend	
Dienstleistungen anbieten	Schulen Stadt	fortlaufend	
	Behinder- tenhilfe	fortlaufend	Stadtcafe Oldenburg Kino Oldenburg
Anlaufstelle der „Brücke“ optimieren	Die Brücke	fortlaufend	
Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	Stadt HVB	fortlaufend	
Fortbildungen für Verwaltung und Politik	Stadt	fortlaufend	
Barrierefreier Zugang zu Wahräumen	Stadt	fortlaufend	



Strandzugang, Bildquelle: Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

4.4 Freizeit und Kultur

Freizeit und Kultur ermöglichen es Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen und einen ungezwungenen Umgang miteinander zu finden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein.

Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote. Auch Erwachsene mit und ohne Behinderungen sollen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen aus diesen Bereichen ermöglicht werden.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In der Stadt Heiligenhafen sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Heiligenhafen ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tourismus sowie im Sport.

Maßnahmen

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Herstellung der barrierefreien Nutzung der Sportstätten, sowohl für Sportler als auch für Zuschauer/innen	Stadt Sportvereine	fortlaufend	Sportplatz Fehmarn
Information über die barrierefrei nutzbaren Sportstätten → Info-Schreiben → Bereitstellung von Information auf der Internetseite	Sportverein Schulen	fortlaufend	
Information über die barrierefrei nutzbaren Veranstaltungsräume und –hallen → Informationen auf der Internetseite	Stadt HVB Schulen	fortlaufend	
Besondere Unterstützung von Vereinen, die behinderte Menschen in Sportvereine und Sportunterricht einbeziehen	Stadt	fortlaufend	
Barrierefreie Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Ausschilderung - Kabelbrücken - Anschaffung eines mobilen behindertengerechten WC - Zwei-Sinne-Prinzip (akustische Signale auch visuell anzeigen, Text auch als Sprache anbieten und umgekehrt) 	Stadt HVB VHS	fortlaufend	



Auftritt auf der Marktplatzbühne, Bildquelle: Stadt Heiligenhafen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kommunikation barrierefreier Veranstaltungen in der Stadt (Veranstungskalender mit entsprechender Kennzeichnung)	HVB Stadt	2017 - fortlaufend	
Zentraler barrierefreier Veranstaltungsraum	Stadt	2017	Bildungs- und Kulturzentrum
Rampenerstellung vor der Theodor-Sturm-Schule	Stadt		
Behindertenparkplatz direkt vor Veranstaltungspavillon	HVB		
Stufe vor Heimatmuseum ausgleichen	Stadt		
Inklusion auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen als eigenen Menüpunkt mit aufnehmen	Stadt		
Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher)	Stadt- bücherei	fortlaufend	



Barrierefreier Zugang Rathaus,
Bildquelle Fachschule für Sozialpädagogik Lensahn

5. Umsetzung: Koordinierung und Anlaufstellen

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für die Stadt Heiligenhafen im Fachdienst 22 – Stadtmarketing angesiedelt. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt der zuständige Leiter des Fachbereiches 4 - Hoch- und Tiefbauabteilung wahr. Zur Erreichung der Ziele fasst er die definierten Maßnahmen in Projekte zusammen und koordiniert deren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und möglichen Kooperationspartnern. Er arbeitet hierbei eng mit dem Behindertenbeauftragten zusammen und bezieht die Anregungen, Priorisierungen und Empfehlungen in seine Tätigkeit mit ein.

Der Aktionsplan wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

6. Fortschreibung: Bitte beteiligen Sie sich!

Der vorliegende Aktionsplan wird stetig aktualisiert und fortgeschrieben.

Gemeinsam mit der Verwaltung werden der Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeirat auf geeigneten Veranstaltungen Rückmeldungen und Vorschläge aller Bürger/innen und Interessenvertreter/innen aufnehmen.

Alle Rückmeldungen fließen in die regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans ein.



Seebrücke Heiligenhafen, Bildquelle Doris Hennings

7. Links

Nachfolgend finden Sie einige Links, die sich ebenfalls auf den Aktionsplan beziehen:

Behindertenrechtskonvention
<http://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Institut für Menschenrechte
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

Aktion Mensch
<https://www.aktion-mensch.de/>

Lebenshilfe Ostholstein
<http://lebenshilfe-ostholstein.de/>

Ostholstein für alle
<http://www.ostholstein-fuer-alle.de/>

8. Impressum/Kontakt

Herausgeber:

Stadt Heiligenhafen

FD 22 Stadtmarketing

Markt 4-5

23774 Heiligenhafen

Internet: www.heiligenhafen.de

Email: inklusion@heiligenhafen.de

Telefon: 04362 / 906-810

Fax: 04362 / 906-88-810

